

25. 1. Unter welchen Umständen gehört die außerhalb der Fabrikräume stattfindende Montage zum Fabrikbetriebe im Sinne des § 2 HaftpfG.?
2. Wann findet eine Beschäftigung im Betriebe des Unternehmers im Sinne der §§ 544, 898 RVO. statt?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Juli 1915 i. S. Motorenfabrik D. (Bekl.)  
w. B. (Kl.). Rep. VI. 145/15.

- I. Landgericht Darmstadt.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. April 1913 ist der bei der Maurerberufsgenossenschaft gegen Unfall versicherte Kläger, als er auf Veranlassung seines Dienstherrn, des Maurermeisters D. W., bei der Aufstellung eines von der Beklagten an den Hotelbesitzer Wü. in Salzschlirf gelieferten Sauggasmotors tätig war, dadurch, daß das zu dem Motor gehörige Schwungrad beim Transport umschlug, schwer verletzt worden. Ihm hat infolgedessen der rechte Arm bis zum Ellenbogengelenk abgenommen werden müssen.

Nach Abzug der ihm von der Maurerberufsgenossenschaft gewährten Unfallrente verlangt der Kläger wegen des ihm durch den Unfall verursachten Schadens von der beklagten „Motorenfabrik D.“ die Zahlung eines Betrags von 209,60 M sowie eine Rente von monatlich 46 M und ein Schmerzensgeld von 2000 M.

Die beiden erstermähnten Ansprüche sind von den Vorinstanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„1. Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung des § 2 HaftpfG.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen hat sich der Unfall auf dem Transport eines zu einem Sauggasmotor gehörigen, etwa 60 Zentner schweren Schwungrades ereignet, welche Gegenstände die Beklagte dem Hotelbesitzer Wü. in Salzschlirf auf Grund käuflicher Lieferung dorthin gesandt hatte. Das Schwungrad sollte von seiner in Salzschlirf befindlichen Lagerstelle aus über einen zum Hotelgrundstücke gehörigen Hof in den Maschinenraum transportiert werden. Diesen Transport, bei dessen Ausführung der Kläger verletzt wurde, leitete der Monteur der Beklagten, E.

Das Berufungsgericht hat nun zunächst angenommen, daß nach dem zwischen dem Hotelbesitzer Wü. und der Beklagten abgeschlossenen Vertrage das Heranbringen des Schwungrades an den Motor einen Teil der von ihr vorzunehmenden Aufstellungsarbeit gebildet habe und somit auch in ihrem Betriebe erfolgt sei. Die Auslegung, die

in dieser Hinsicht das Berufungsgericht dem Vertrage dahin gegeben hat, daß es der Beklagten vertraglich obgelegen habe, auch diesen Transport ihrerseits auszuführen, gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und entzieht sich, soweit sie auf tatsächlichen Erwägungen beruht, der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

Ferner hat das Berufungsgericht ausgeführt, es habe sich um die Aufstellung eines Gasmotors außerhalb der Fabrik gehandelt, der in der Fabrik nur deshalb nicht fertiggestellt werden konnte, weil das Gewicht des Schwungrades von etwa 60 Zentnern den Transport des zusammengesetzten Motors verhindert oder doch sehr erschwert haben würde. Die zur fertigen Ablieferung des Motors am Aufstellungsort erforderliche Montage sei deshalb nur ein Teil des Fabrikationsbetriebes, der aus Zweckmäßigkeitsgründen außerhalb der eigentlichen Fabrikräume zu Ende geführt wurde, aber um dessen willen noch nichts von der dem Fabrikbetrieb eigentümlichen Gefährlichkeit verloren habe. Vielmehr habe diese außerhalb der Fabrikräume zu bewirkende Tätigkeit wegen des beschränkten oder mangelnden Vorhandenseins geeigneter Hilfsmittel die Gefahr des Betriebes sogar vermehrt. Es gehöre demnach das Heranbringen des Schwungrades an den Motor zur Montage und diese wiederum sei im Fabrikbetriebe der Beklagten erfolgt.

Demgegenüber macht die Revision geltend, es könne nicht gesagt werden, daß der Transport des Schwungrades im Fabrikbetriebe der Beklagten erfolgt sei, da mit diesem Betriebe der Transport weder räumlich, noch zeitlich oder sachlich etwas zu tun habe. Im Fabrikbetriebe sei lediglich die Herstellung des Werkes erfolgt und damit sei die Betriebstätigkeit abgeschlossen. Die Montage und was zu ihrer Vorbereitung diene, habe außerhalb des Fabrikbetriebes gelegen und wäre auf Grund besonderer vertraglicher Abmachungen im Machtbereich und in den Räumen des Bestellers zu leisten gewesen. Unerheblich aber sei es, daß die Fortbewegung des Rades Gefahren in sich geschlossen habe.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht beigeplichtet werden.

Die Revision übersteht, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Montage im vorliegenden Falle eine Fortsetzung des Fabrikbetriebes insofern darstellte, als es mit Rücksicht auf die

Schwere des Schwungrades von etwa 60 Zentnern unmöglich gewesen ist, in den Fabrikräumen selbst den Sauggasmotor gebrauchsfähig fertigzustellen, dies vielmehr erst an demjenigen Orte möglich war, an welchem er zur Verwendung gelangen sollte, also in dem Maschinenraume des Hotels in Salzhilf selbst.

Auch der Umstand, daß der Unfall nicht bei der eigentlichen Montage, d. h. bei der Zusammensetzung des Gasmotors mit dem dazu gehörigen Schwungrade, sondern bei dem Transporte des Rades von seiner Aufbewahrungsstelle im Hofraume zum Maschinenraume sich ereignet hat, vermag im vorliegenden Falle an dem Ergebnis nichts zu ändern, daß auch diese Tätigkeit ohne Rechtsirrtum als eine zum Fabrikbetriebe gehörige angesehen werden konnte. Denn dieser Transport stand mit der eigentlichen Montage im engsten Zusammenhange, indem er dazu diente, diese letztere unmittelbar vorzubereiten. Ob die Sachlage anders zu beurteilen sein würde, wenn der Unfall sich während des Transportes des Schwungrades auf der Eisenbahn oder vom Bahnhofe zur Lagerstelle zugetragen hätte, braucht hier nicht erörtert zu werden. Im vorliegenden Falle erfolgte der Transport des Schwungrades lediglich und unmittelbar zu dem Zwecke, um daran anschließend die Aufstellung und Montage des Sauggasmotors an der Stelle zu bewirken, an der er in Tätigkeit treten sollte, und zwar wurde auch dieser Transport unter Leitung des in Diensten der Beklagten stehenden Monteurs E. ausgeführt, also derjenigen Person, die auch die eigentliche Montage zu bewerkstelligen hatte.

Danach aber konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Anwendbarkeit des § 2 HaftpfG. im vorliegenden Falle bejahen.

2. Auch die Rüge einer Verletzung des § 898 RVO. ist verfehlt.

Die Revision ist der Ansicht, daß, wenn der Kläger während des Unfalls im Fabrikbetriebe der Beklagten beschäftigt gewesen sei, die Vorschrift des § 898 RVO. hier Platz greife und somit auch aus diesem Grunde die Abweisung der Klage geboten erscheine. Dem kann gleichfalls nicht beigezweifelt werden.

Das Berufungsgericht hat vielmehr in dieser Hinsicht zutreffend ausgeführt, daß der Kläger als ein im Betriebe oder in einer Tätigkeit der Beklagten beschäftigter Arbeiter im Sinne des § 544 RVO. nicht anzusehen sei, da er auch zu der Zeit, als er die Arbeit bei

der Montage als Hilfskraft verrichtete, nach wie vor Arbeiter des Maurermeisters L. W. geblieben sei und den Unfall deshalb in dessen Betriebe erlitten habe. Denn der Hotelbesitzer Wü. habe die Hilfskräfte für die Montage stellen und entlohnen müssen, und zu diesem Zwecke den Maurermeister W. mit dieser Stellung beauftragt und dieser habe wieder seinen Leuten, darunter auch dem Kläger, den Auftrag gegeben, bei der Aufstellungsarbeit zu helfen. Diese Hilfsarbeit sei nur eine vorübergehende Dienstleistung gewesen, die den Kläger niemals in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der Beklagten gebracht hätte, wenn er auch verpflichtet gewesen wäre, den Weisungen des Monteurs Folge zu leisten.

Diese Ausführungen sind ausreichend, um das angefochtene Urteil zu tragen. Sie stehen insbesondere nicht im Widerspruche mit den Urteilen des erkennenden Senats RGZ. Bd. 74 S. 222 und Bd. 79 S. 51. Denn, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, handelte es sich im ersteren Falle um eine dauernde Beschäftigung, während hier eine einmalige vorübergehende Beschäftigung in Frage steht; und im letzteren Falle (Bd. 79 S. 51) ist ausdrücklich festgestellt worden, daß der Verunglückte damals in ein besonderes Arbeitsverhältnis und in eine persönliche Abhängigkeit zu der Beklagten getreten war, was im vorliegenden Falle vom Berufungsgerichte verneint worden ist. . . .